



Schweiz – Österreich: Verwaltungsratsvergütungen

Autorinnen: Friederike V. Ruch / Marco Daugalias

Die Behörden in Österreich mussten die Frage nach dem Besteuerungsrecht von Verwaltungsratsvergütungen in Österreich wieder einmal beurteilen und kamen zur folgenden Auffassung:

Hat ein in Österreich ansässiger Steuerpflichtiger in einer Schweizer geschäftsleitenden Holdinggesellschaft, an der er nur unwesentlich beteiligt ist, die Funktion eines Verwaltungsrates inne, wobei mehrheitlich Geschäftsaufgaben erfüllt werden an Stelle von Kontrollaufgaben, so fallen die Verwaltungsratsvergütungen nicht unter Art. 16 DBA Österreich-Schweiz (Österreichischer VwGH 31.7.1996).

In wieweit die Vergütungen das Entgelt für eine unselbständige oder selbständige Arbeit darstellen, ist eine Sachverhaltsfrage, die auf der Abkommensebene die Zuteilungsregel des Art. 15 DBA (unselbständige Erwerbstätigkeit) oder des Art. 7 bzw. Art. 14 DBA (Unternehmensgewinne und selbständige Erwerbstätigkeit) zur Anwendung kommt. Da Art. 7 und Art. 14 DBA im gegebenen Zusammenhang gleichlautende Regeln für die Aufteilung der Besteuerungsrechte zwischen der Schweiz und Österreich enthalten, bedarf es keiner Auseinandersetzung mit Frage, welchem der beiden letztgenannten Artikeln die Vergütungen zuzurechnen sind.

In Österreich werden hierzu folgende Überlegungen angestellt: Sofern die Entgelte für die Verwaltungsratsstätigkeit nur Nebeneinkünfte des österreichischen Steuerpflichtigen darstellen und damit erkennen lassen, dass die Geschäftsführertätigkeit in der Schweiz nicht die berufliche Haupttätigkeit bildet, so wäre darin bereits ein gewichtiges Argument zu sehen, die zivilrechtlich als Werkvertrag ausgestaltete Vereinbarung mit der Schweizer Gesellschaft auch in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht als Dienstverhältnis zu werten und jene Einkünfte, die der Schweizer Betriebsstätte des Geschäftsführers zuzurechnen sind, in Österreich von der Besteuerung freizustellen (EAS 2814 vom 1.2.2017).

Zu beachten ist, dass sich die Besteuerungsregeln ab dem Steuerjahr 2007 für zukünftige Fälle ändern. Neu wird in solchen Fällen nur noch

die Schweizer Steuer der österreichischen Steuer entsprechend angerechnet und es kommt bei mehr zur Freistellung der Erwerbseinkünfte in Österreich bei Besteuerung in der Schweiz.

Schweiz

Aus Schweizer Sicht stellen die VR-Einkünfte der Schweizer Besteuerung zu unterwerfendes Einkommen dar. Aufgrund dessen, dass die Person ihren Wohnsitz im Ausland hat, ist die Quellensteuer auf dem Einkommen in Abzug zu bringen.

Sofern die Tätigkeit in der Schweiz die einzige Erwerbstätigkeit der Person (Annahme: EU- oder Schweizer Staatsangehörige) darstellt, obwohl diese ihren Wohnsitz in Österreich hat, und die Person in Österreich keine Erwerbstätigkeit ausübt, besteht die Sozialversicherungspflicht ebenfalls in der Schweiz aufgrund des innerstaatlichen Rechts sowie aufgrund des Personenfreizügigkeitsabkommens zwischen der EU und der Schweiz.

HINWEIS:

Die Inhalte dieses Artikels stellen lediglich eine allgemeine Information dar und ersetzen in keinem Fall eine individuelle Beratung. Die Inhalte wurden mit grosser Sorgfalt ausgewählt, jedoch übernimmt CONVINUS keine Haftung für Schäden, welcher Art auch immer, aufgrund der Verwendung der hier angebotenen Informationen.

Der gesamte Inhalt des Artikels ist geistiges Eigentum von CONVINUS und steht unter Urheberrecht. Jegliche Veränderung, Vervielfältigung, Verbreitung und öffentliche Wiedergabe des Inhaltes oder Teilen hiervon bedarf der vorherigen schriftlichen Genehmigung durch CONVINUS.